



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 22 vom 16.06.2023**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Kreisstatistik: Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 31.12.2022 (Basis Zensus 2011)</li></ul>	<b>240</b>
<b>Stadt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-2 D-05-Sch; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 05 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung</li></ul>	<b>242</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-10 D-11-Sch; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 10 „Hohenpahl-West“ durch Deckblatt Nr. 11 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung;</li></ul>	<b>244</b>
<b>Stadt Abensberg</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Abensberg für die Entwässerungseinrichtung Abensberg vom 10.04.2014 (GS-EWS)</li></ul>	<b>246</b>
<b>Markt Painten</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts</li></ul>	<b>247</b>
<b>Sonstiges</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Landshut</li></ul>	<b>248</b>

<b>Bekanntmachungen des Landratsamtes Kelheim</b>
---

**Kreisstatistik:**

**Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 31.12.2022 (Basis Zensus 2011)**

Bekanntmachung vom 14.06.2023 Nr. 33 – 0222/31.12.2022

Nachstehend wird das vom Bayerischen Landesamt für Statistik mit Schreiben vom 13.06.2023 übersandte Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Kelheim mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2022 bekannt gegeben.

<b>09273000</b>	<b>Landkreis Kelheim</b>	<b>Niederbayern</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		Insgesamt
09273111	Abensberg, St	14 534
09273113	Aiglsbach	1 890
09273115	Attenhofen	1 413
09273116	Bad Abbach, M	12 666
09273119	Biburg	1 427
09273163	Elsendorf	2 177
09273121	Essing, M	1 146
09273125	Hausen	2 224
09273127	Herrngiersdorf	1 389
09273133	Ihrlerstein	4 329
09273137	Kelheim, St	17 044
09273139	Kirchdorf	931
09273141	Langquaid, M	5 929
09273147	Mainburg, St	15 466
09273152	Neustadt a. d. Donau, St	14 714
09273159	Painten, M	2 293
09273164	Riedenburg, St	6 206
09273165	Rohr i. NB, M	3 321
09273166	Saal a. d. Donau	5 614
09273172	Siegenburg, M	4 103
09273175	Teugn	1 748
09273177	Train	1 900
09273178	Volkenschwand	1 796
09273181	Wildenberg	1 441
	<b>zusammen</b>	<b>125 701</b>

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2022 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 126), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2024 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

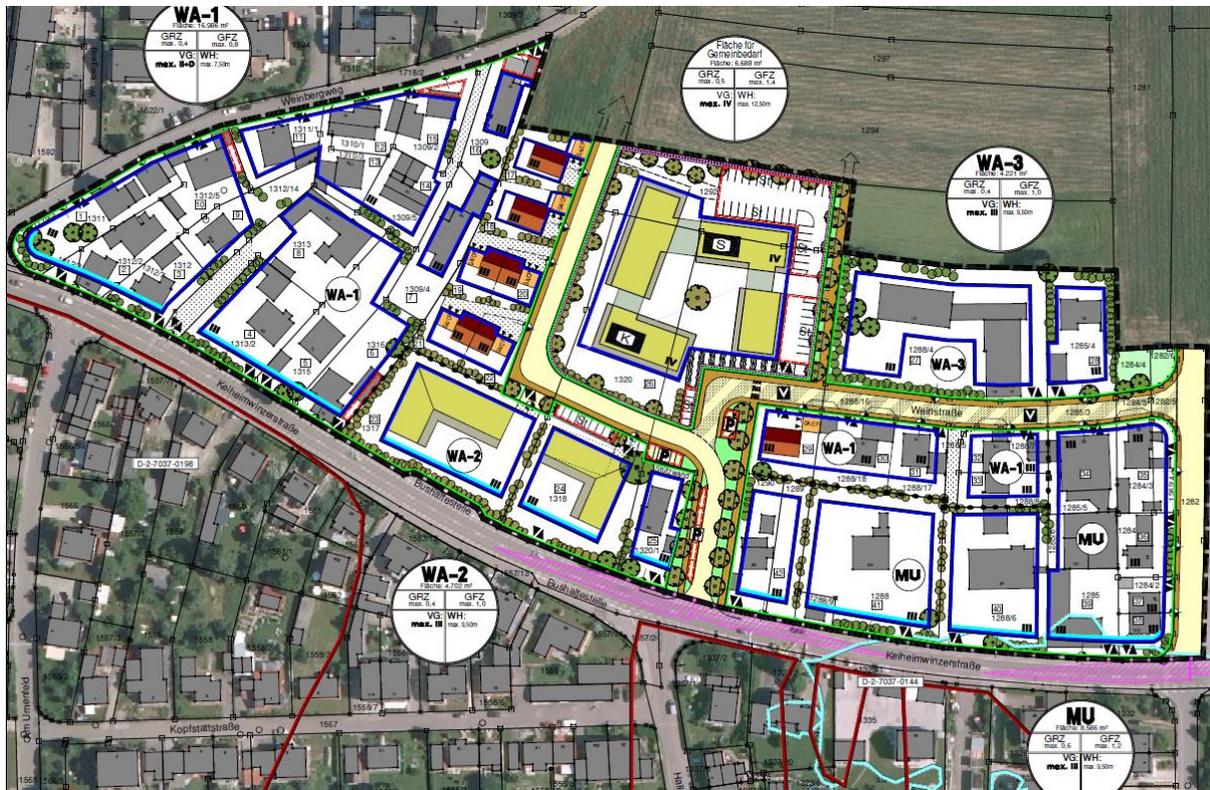
Kelheim 14.06.2023  
Landratsamt

gez. Ferch  
Abteilungsleiter

## Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-2 D-05-Sch;  
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 05 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung;  
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 17.04.2023 mit Beschluss Nr. 125 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“, Deckblatt Nr. 05 nebst Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.



Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ Deckblatt Nr. 05 nebst Begründung und Anlagen lag in der Zeit von 31.01.2023 bis einschließlich 06.03.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aus.

Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 17.04.2023 gerecht abgewogen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ Deckblatt Nr. 05 nebst Begründung und Anlagen bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ Deckblatt Nr. 05 nebst Begründung und Anlagen in der Fassung vom 17.04.2023 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ Deckblatt Nr. 05 nebst Begründung und Anlagen in der Fassung vom 17.04.2023 kann nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-205 während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, sowie die zur Anwendung gebrachten DIN-Normen und VDI Richtlinien kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Bebauungsplanunterlagen unter [www.kelheim.de](http://www.kelheim.de) auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen, eingesehen werden.

#### **Hinweise gemäß § 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

#### Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **Hinweise gemäß § 44 BauGB:**

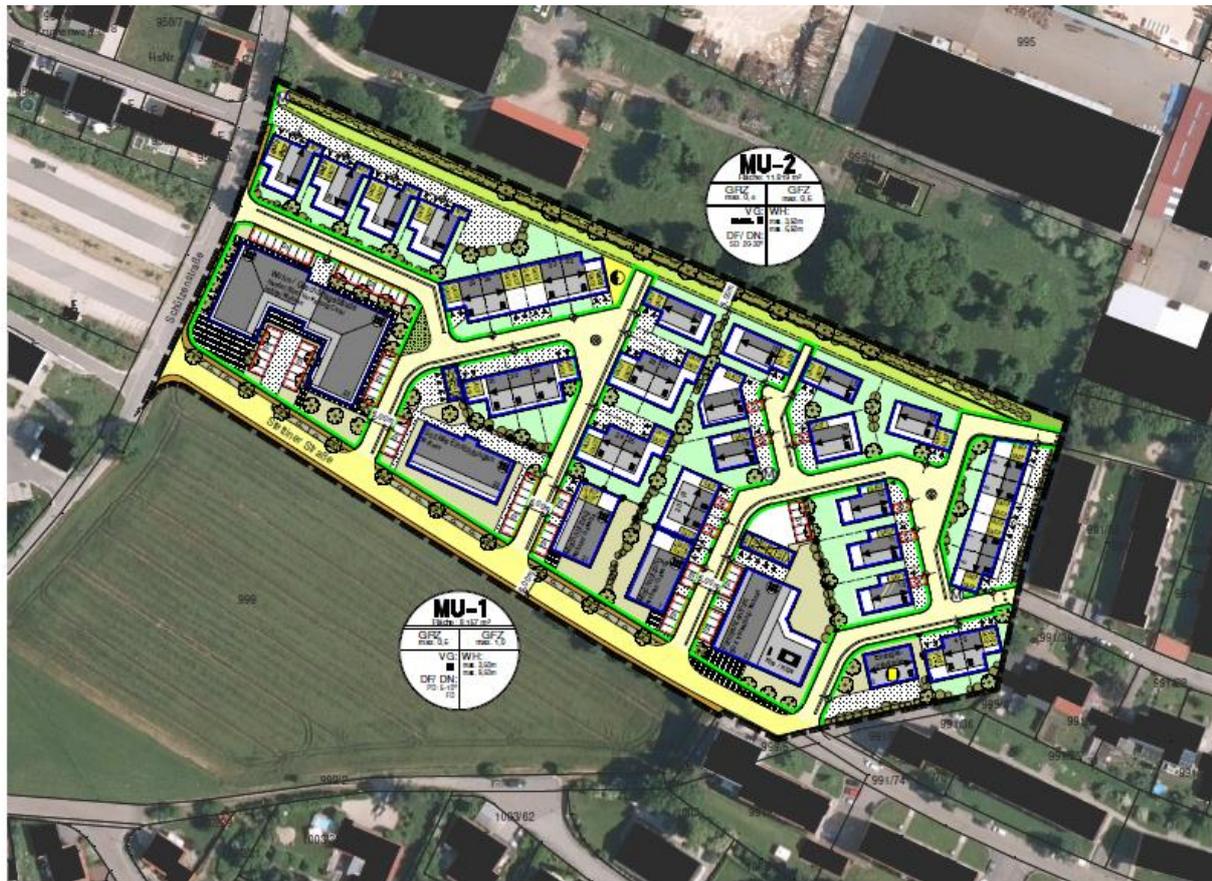
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 13.06.2023  
Stadt Kelheim

gez. Schweiger  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-10 D-11-Sch;  
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 10 „Hohenpfahl-West“  
durch Deckblatt Nr. 11 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung;  
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für  
jedermanns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 15.05.2023 mit Beschluss Nr. 148 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 10 „Hohenpfahl-West“, Deckblatt Nr. 11 nebst Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.



Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 10 „Hohenpfahl-West“ Deckblatt Nr. 11 nebst Begründung und Anlagen lag in der Zeit von 09.03.2023 bis einschließlich 03.04.2023 erneut gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aus.

Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 15.05.2023 gerecht abgewogen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 10 „Hohenpfahl-West“ Deckblatt Nr. 11 nebst Begründung und Anlagen bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 10 „Hohenpfahl-West“ Deckblatt Nr. 11 nebst Begründung und Anlagen in der Fassung vom 15.05.2023 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 10 „Hohenpfahl-West“ Deckblatt Nr. 11 nebst Begründung und Anlagen in der Fassung vom 15.05.2023 kann nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-205 während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, sowie die zur Anwendung gebrachten DIN-Normen und VDI Richtlinien kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die Bekanntmachung und die vollständigen Bebauungsplanunterlagen unter [www.kelheim.de](http://www.kelheim.de) auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen, eingesehen werden.

#### **Hinweise gemäß § 215 BauGB:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

#### Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **Hinweise gemäß § 44 BauGB:**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 13.06.2023  
Stadt Kelheim

gez. Schweiger  
Erster Bürgermeister

#### **4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Abensberg für die Entwässerungseinrichtung Abensberg vom 10.04.2014 (GS-EWS)**

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungseinrichtung Abensberg vom 10.04.2014:

##### **§ 1 Änderung**

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

##### **§ 2 Schmutzwassergebühr**

Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

c) Wassermengen bis zu 8 m<sup>3</sup> jährlich.

##### **§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung**

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Abensberg, den 25.05.2023  
Stadt Abensberg

Dr. Brandl  
1. Bürgermeister

# Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Marktgemeinde Painten erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.0 August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

## Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 (KrAbl. Nr. 10 vom 22.05.2020)

### § 1

#### § 3 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Für die digitale Ausstattung erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Marktgemeinderates eine jährliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €. Diese wird in der letzten Sitzung des Jahres ausbezahlt.“

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Painten, den 15. Juni 2023

MARKT PAINTEN

Raßhofer  
1. Bürgermeister

## Sonstige Bekanntmachungen

### **Änderungssatzung Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Landshut vom 15.05.2023**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-1) wird die Satzung der Sparkasse Landshut vom 11. Mai 2015, veröffentlicht im

#### **Amtsblatt**

der Stadt Landshut Nr. 15 vom 01.06.2015;  
des Landkreises Landshut Nr. 18 vom 21.05.2015;  
des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 9 vom 08.06.2015;  
des Landkreises Dingolfing-Landau Nr. 13 vom 21.05.2015 und  
des Landkreises Kelheim Nr. 11 vom 05.06.2015

durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 15.05.2023 mit Zustimmung des „Zweckverband Sparkasse Landshut“ vom 15.05.2023 wie folgt geändert:

#### **§ 1**

(Änderungsbestimmung)

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>**Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält.** <sup>3</sup>Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.“

#### **§ 2**

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Landshut 15. Mai 2023

Landrat Peter Dreier  
Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Landshut  
Vorsitzender des Zweckverband Sparkasse Landshut